

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6935. Sitzung am 19. März 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Dänemarks (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Deutschlands, Estlands, Finnlands (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Georgiens, Indiens, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kirgisiertans, Litauens, der Slowakei, Spaniens, der Türkei und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/133)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Vygaudas Ušackas, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2096 (2013) vom 19. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2041 (2012) vom 22. März 2012, in der das mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2013 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Transitionsprozess („Inteqal“), der bedingen wird, dass die Institutionen Afghanistans im Sicherheitssektor in Übereinstimmung mit den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago die volle Verantwortung übernehmen, in der Erkenntnis, dass es im Transitionsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Transitionsprozess in dem Land voll Rechnung tragen,

unter Hervorhebung des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan zu beschleunigen, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte auszuweiten und Wirtschaftswachstum und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen und Mädchen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

unter Begrüßung der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade und der Konferenzschlussfolgerungen¹⁰⁶ sowie der in Bonn abgegebenen Erklärung, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll,

sowie unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht, und unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan¹⁰⁷ und der Annahme der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft¹⁰⁸ zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, in der die Regierung und die internationale Gemeinschaft ihre gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigten,

bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen des Transitionsprozesses vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit in Afghanistan – von der Transition zur Transformation¹⁰⁷ festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang insbesondere bekräftigend, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der in den Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Konferenz über Afghanistan¹¹² und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan enthaltenen Verpflichtungen, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹¹⁰ unterstützt, als Teil der umfassenden Umsetzungsstrategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und den nationalen Prioritätenprogrammen,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹¹³, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und unter Hinweis auf die internationalen und regionalen Initiativen wie den Prozess von Istanbul vom 2. November 2011 über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹⁰⁹, die vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation

¹¹² S/2010/65, Anlage II.

¹¹³ S/2002/1416, Anlage.

für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

mit Lob für das Ergebnis der am 14. Juni 2012 in Kabul einberufenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, der ersten Folgekonferenz zu der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, unter Begrüßung der am 6. Februar 2013 in Baku abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter, auf der die vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Suchstoffbekämpfung und Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen gebilligt und in den Bereichen Bildung, Katastrophenmanagement und regionale Infrastruktur im Grundsatz gebilligt wurden, dem nächsten Ministertreffen der Länder im Herzen Asiens, das am 26. April 2013 in Almaty stattfinden soll, mit Interesse entgegensehend und feststellend, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

unter Begrüßung des Ergebnisses der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und mit Interesse der weiteren Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz entgegensehend, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung Afghanistans aufgestellten und auf der Konferenz von Tokio bekräftigten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

erneut erklärend, dass sich die Rolle der internationalen Akteure im Einklang mit dem Transitionsprozess weiter von der direkten Erbringung öffentlicher Leistungen hin zu Unterstützung und Kapazitätsaufbau für afghanische Institutionen verlagern wird, wodurch die Regierung Afghanistans in die Lage versetzt wird, ihre souveräne Autorität in all ihren Funktionen auszuüben, darunter auch die schrittweise Schließung aller regionalen Wiederaufbauteams sowie die Auflösung aller Strukturen, die die Funktionen und die Autorität der Regierung auf nationaler und subnationaler Ebene duplizieren,

betonend, wie wichtig ein umfassender, alle Seiten einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung all derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1875 (2009) vom 18. Juni 2009, 1888 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2082 (2012) vom 17. Dezember 2012 festgelegt sind, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass der Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung seit kurzem an Fahrt gewonnen hat, sowie unter Begrüßung der Aktivitäten des Hohen Friedensrats und aller Anstrengungen, einen umfassenden politischen Prozess voranzubringen, sowie unter Begrüßung der Entscheidung einiger Mitglieder der Taliban, sich mit der Regierung auszusöhnen, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger zu

verwerfen und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan zu unterstützen, und unterstreichend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan ist, um den Frieden und die Aussöhnung aller Afghanen zu unterstützen,

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans auf den Konferenzen von Kabul und Tokio eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, einschließlich durch die langfristige Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, und unter Begrüßung des Dekrets des Präsidenten vom 26. Juli 2012 und der Bekanntgabe des Termins für die Präsidentschafts- und Provinzratswahlen 2014 durch die Unabhängige Wahlkommission sowie der von afghanischer Seite durchgeführten Vorbereitungen für diese Wahlen,

bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht, und den Beitrag begrüßend, den die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

unter erneuter Betonung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf den Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon und am 20. und 21. Mai 2012 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) erzielten Vereinbarungen, die volle Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu übertragen, Kenntnis nehmend von der von den Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans am 20. November 2010 in Lissabon unterzeichneten Erklärung über eine dauerhafte Partnerschaft, in Würdigung der gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen des Transitionsprozesses („Inteqal“), unter Begrüßung der bisherigen Fortschritte bei der Durchführung der ersten, zweiten und dritten Tranche des Transitionsprozesses sowie begrüßend, dass im Dezember 2012 die vierte Tranche für die Transition der Distrikte und Provinzen bekanntgegeben wurde, und mit Interesse der stufenweisen und verantwortungsvollen Ausweitung des Prozesses auf den Rest des Landes mit der fünften und letzten Tranche der Transition entgegensehend,

unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle und tragfähige afghanische nationale Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft langfristig, über 2014 hinaus bis in die Transformationsdekade (2015-2024) hinein, verpflichtet hat, die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu unterstützen,

unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan, in der das langfristige Engagement über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität in Afghanistan betont wird, feststellend, dass die Regierung Afghanistans und die Nordatlantikvertrags-Organisation den Beschluss gefasst haben, dass die Nordatlantikvertrags-Organisation darauf hinarbeiten wird, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 weiter auszubilden, zu beraten und zu unterstützen, im Hinblick auf die Verantwortung der Regierung, wie auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft beschlossen, dauerhaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke zu unterhalten, die von der internationalen Gemeinschaft durch Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung über das Ende des Transitionszeitraums hinaus unterstützt werden, und unter Begrüßung der in der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago bekräftigten weiteren finanziellen Unterstützung für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt,

sich dessen bewusst, dass zunehmende Sicherheit mit Fortschritten bei der Regierungsführung und der Entwicklungskapazität Afghanistans einhergehen muss, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, auf die auch in Resolution 2069 (2012) vom 9. Oktober 2012 hingewiesen wird, und beto-

nend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten optimieren müssen,

erneut erklärend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan verstärkt und in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an den von der Regierung festgelegten nationalen Prioritätenprogrammen bemühen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die verstärkt zivile, einschließlich humanitärer, Anstrengungen unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter zu erhöhen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, wie auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012 bekräftigt,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und indem die Regierung Afghanistans dabei unterstützt wird, bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes zunehmend die Führung zu übernehmen,

betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die engen Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen, und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilpersonen und insbesondere die Situation im Hinblick auf Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dem Rat laufend Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die

afghanischen und die internationalen Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 19. Februar 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten anerkannt wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung ergriffenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, namentlich über die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie über Regionalinitiativen, in Anbetracht der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

betonend, dass koordinierte regionale Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems erforderlich sind, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Abhaltung der Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung am 12. und 13. November 2012 in Islamabad, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war,

es unterstützend, dass die Regierung Afghanistans Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen,

unter Begrüßung der laufenden Tätigkeiten innerhalb der Pariser-Pakt-Initiative¹¹¹, einem der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan, Kenntnis nehmend von der Wiener Erklärung¹¹⁴ und betonend, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung nicht genehmigen sollen¹¹⁵, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹¹⁶ vollständig einhalten,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs

¹¹⁴ Siehe E/CN.7/2012/17.

¹¹⁵ Siehe S/2009/235, Anlage.

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

tärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹¹⁷ und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁰⁵,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2013¹¹⁸;

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch über 2014 hinaus und bis in die Transformationsdekade hinein zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010, 1974 (2011) vom 22. März 2011 und 2041 (2012) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 19. März 2014 zu verlängern;

4. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dem Transitionsprozess voll Rechnung trägt und die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit den Vereinbarungen, die auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und auf den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹¹⁰, und ersucht die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, der Regierung auf ihrem Weg zur Übernahme der vollen Führungs- und Eigenverantwortung entsprechend dem Prozess von Kabul in einer zunehmend unterstützenden Rolle behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Souveränität und Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten und koordinieren, im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London¹¹², Kabul und Tokio und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz¹⁰⁶ und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der nationalen Prioritätenprogramme, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf der Kabuler Konferenz abgegebenen Zusagen und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die Regierung zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der Präsidentschafts- und Provinzratswahlen im Jahr 2014, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und dem Gipfeltreffen von Chi-

¹¹⁷ S/2011/55.

¹¹⁸ S/2013/133.

cago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich bei der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation auf allen Ebenen und im ganzen Land zur Unterstützung der Transition zu voller afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung, wie auf der Kabuler und der Londoner Konferenz und den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago vereinbart, in einer nachhaltigen Weise, die den Schutz und die Förderung der Rechte aller Afghanen gewährleistet, fortzusetzen, um die zivil-militärische Koordinierung zu optimieren, im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere durch ihre Mitwirkung als Beobachter im Gemeinsamen Ausschuss Afghanistans und der Nordatlantikvertrags-Organisation für den Transitionsprozess („Inteqal“);

7. *bekräftigt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte sich verstärkt darum bemühen werden, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit den von der Regierung Afghanistans festgelegten nationalen Prioritätenprogrammen zu erlangen, und dass sie auch weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten werden, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die afghanischen Institutionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu befähigen und ihre Rolle dabei zu stärken:

a) durch eine angemessene Präsenz der Mission, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu fördern, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

b) in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul und Bonn abgegebenen Zusagen die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, des Haushaltsvollzugs und der Bekämpfung der Korruption im ganzen Land im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft¹⁰⁸ zu unterstützen, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten aufzubauen sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat

Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

d) die Erbringung humanitärer Hilfe namentlich in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung aufzubauen, damit sie künftig die zentrale Koordinierungsrolle übernehmen kann, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

10. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende Präsenz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, die mit dem Transitionsprozess im Einklang steht, die Regierung Afghanistans unterstützt und mit ihr zusammenarbeitet, den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten bei der Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen zusammenhängenden Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und befürwortet während des laufenden Transitionsprozesses und darüber hinaus insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften, die nach Bedarf von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe unterstützt werden;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, begrüßt in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen für den Wahlprozess herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung, dass der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eine Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung zu unterstützen, ersucht die Mission, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Hilfe zur Unterstützung der Integrität des Wahlprozesses bereitzustellen, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Communiqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt, und legt der Regierung nahe, von den Guten Diensten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 2082 (2012) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

14. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Rates und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, wie auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigt;

15. *verweist* auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und seine Methoden und Verfahren, einschließlich der in Resolution 2082 (2012) eingeführten neuen Verfahren zur Erleichterung und Beschleunigung von Anträgen auf Ausnahmen vom Reiseverbot in Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, begrüßt in diesem Kontext, dass die Regierung Afghanistans, der Hohe Friedensrat und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan mit dem Ausschuss zusammenarbeiten, indem sie ihm namentlich sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats bereitstellen und entsprechend den in Resolution 2082 (2012) aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan gehören, und ermutigt zur Fortsetzung der genannten Zusammenarbeit;

16. *betont* die Rolle, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans den alle Seiten einschließenden Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, einschließlich des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein, unter anderem indem sie den Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung weiter unterstützt;

17. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses von Istanbul vom 2. November 2011 über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹⁰⁹, begrüßt die Ergebnisse der Kabuler Ministerkonferenz vom 14. Juni 2012 als Folgemaßnahmen zu der am 2. November 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, begrüßt die Billigung der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen, würdigt die erheblichen Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der nächsten Ministerkonferenz, dem Ministertreffen der Länder im Herzen Asiens, am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) mit Interesse entgegen, fordert Afghanistan und seine Partner in der Region auf, die Dynamik aufrechtzuerhalten und sich weiter im Rahmen des Prozesses von Istanbul um eine Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region zu bemühen, und stellt fest, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans sowie Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit;

19. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt das Ergebnis der Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan abgehalten wurde, um die Zusammenarbeit und Partnerschaft zur Förderung des Friedens und des Wohlstands in Afghanistan und in der Region weiterzuentwickeln und zu festigen¹¹⁹;

20. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

21. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der nationalen Prioritätenprogramme und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

22. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der Konferenz von Tokio und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind, und erklärt erneut, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, namentlich durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung zur Koordinierung der Hilfe;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, und betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung, ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Beratungsteams im Rahmen der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors, begrüßt ferner, dass im

¹¹⁹ S/2012/215, Anlage.

Dezember 2012 die vierte Tranche für die Transition der Distrikte und Provinzen bekanntgegeben wurde, und sieht der Bekanntgabe der fünften und letzten Tranche mit Interesse entgegen;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union durch die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie des Deutschen Polizei-Projekt-Teams, stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist, und sieht der Zehnjahresvision für das Innenministerium und die Afghanische Nationalpolizei mit Interesse entgegen;

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *stellt mit Besorgnis fest*, dass humanitäre Helfer nach wie vor sehr häufig angegriffen werden, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und unterstreicht, dass alle Parteien für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen;

30. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

31. *erkennt* die Fortschritte an, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 19. Februar 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bekräftigt, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

32. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

33. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, unterstützt den Erlass des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt es, dass der Interministerielle Lenkungsausschuss für Kinder und bewaffnete Konflikte eingesetzt wurde und die Regierung anschließend den Aktionsplan samt Anhang über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder unterzeichnete, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin den Aktivitäten und Kapazitäten der Mission auf dem Gebiet des Kinderschutzes Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

34. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Herstellung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, nimmt Kenntnis von dem im November 2012 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2012), fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative¹¹¹, der Regenbogenstrategie und des Regionalprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

35. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen, unter anderem über den Überwachungsmechanismus des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats für die Suchtstoffbekämpfung;

36. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der allmählichen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und fordert die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

37. *würdigt* die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Herstellung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

38. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure das nationale Prioritätenprogramm „Recht und Gerechtigkeit für alle“ abschließen, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

39. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, unter Hinweis auf die Empfehlungen, die in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 20. Januar 2013 enthalten sind, und die Einsetzung einer Kommission, die die Feststellungen des Berichts prüfen soll, durch die Regierung Afghanistans;

40. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen und in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, fordert die Regierung auf, kontinuierliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, und begrüßt außerdem die weitere internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung;

41. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, in einem Geist der Zusammenarbeit zu wirken, erkennt die fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Afghanistans an, die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, begrüßt das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung an und erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Nationale Transparenz und Rechenschaftspflicht“ ist;

42. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, begrüßt die Zunahme freier Medien in Afghanistan, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, lobt die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten und die Unabhängigkeit dieser Akteure gefördert sowie ihre Sicherheit gewährleistet wird, und unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

43. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind und den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen des Rates 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

44. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Afghanistans, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Fortschritten, begrüßt ihre fortgesetzten Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Mitwirkung von Frauen am Wahlprozess, unterstützt

die Anstrengungen zur beschleunigten und vollständigen Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme und zur Ausarbeitung einer Strategie mit dem Ziel, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vollständig umzusetzen, wozu auch die Bereitstellung von Opferhilfe gehört, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, begrüßt die Selbstverpflichtung der Regierung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit, nimmt Kenntnis von dem am 11. Dezember 2012 vorgelegten Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

45. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

46. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und begrüßt die Aufnahme Afghanistans als Pilotland in die Initiative des Generalsekretärs für dauerhafte Lösungen und die bei der Erarbeitung einer Binnenvertriebenenpolitik für Afghanistan erzielten Fortschritte;

47. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

48. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen;

49. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6935. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6983. Sitzung am 20. Juni 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Lettlands, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/350)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.